

19. Dez. 1958

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Sammlung! Ja  
Für die Fachpresse! Ja

---

Gesetz: BGB § 242 (Einrede der Arglist);  
TVG § 4 Abs. 4 Satz 3 (Ausschlußfristen);  
Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe  
vom 6.7.1956 § 9 Abs. 1

Leitsätze:

1. Ob gegenüber dem Einwand des Ablaufs einer tariflichen Ausschlußfrist der Gegenstand der Arglist begründet ist, kann nicht grundsätzlich ein für alle Male, sondern nur nach den Besonderheiten des einzelnen Falles entschieden werden.
2. Der Ablauf der Ausschlußfrist des § 9 Abs. 1 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 steht dem Anspruch des entlassenen Bauarbeiters auf die Übergabe der ordnungsmäßig geklebten Urlaubskarte regelmäßig auch dann entgegen, wenn der Arbeitgeber grob fahrlässig es unterlassen hat, die Urlaubsmarken zu kleben.

Aktenzeichen: 2 AZR 141/58

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1958

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 141/58

4 Sa 578/57 }  
4 Sa 579/57 } Hannover

Urteilsformel den  
Parteien zugestellt  
am 19. Dezember 1958

gez. Weinrich,  
Regierungssekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß  
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Dezember 1958  
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling  
und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel  
und Sickert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der  
IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom  
5. Februar 1958 - 4 Sa 578/57 und 4 Sa 579/57 -  
aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Ver-  
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten  
der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück-  
verwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt in [REDACTED] in Niedersachsen den Straßen- und Tiefbau. In ihrem Betriebe waren die beiden Kläger als Arbeiter seit einigen Jahren mit Unterbrechungen beschäftigt. Am 18. März 1957 entließ die Beklagte sie wegen Arbeitsverweigerung fristlos. Urlaubskarten hat sie den Klägern bei der Entlassung nicht ausgehändigt. Die Kläger haben auch bis zum 12. Juni 1957 die Aushändigung nicht schriftlich verlangt.

Noch im März 1957 klagten die beiden Kläger verschiedene für die Revisionsinstanz nicht mehr interessierende Ansprüche ein. Diese Klage erweiterten sie in der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1957 auf die Herausgabe ihrer Urlaubskarten mit geklebten Urlaubsmarken und zwar der Kläger Meyn mit einem Markenwert von 178,-- DM zuzüglich 20% SV-Marken im Werte von 35,60 DM, der Kläger Bernsen mit einem Markenwert von 175,20 DM zuzüglich 20% SV-Marken im Werte von 35,04 DM; für den Fall, daß die Beklagte dies binnen einer Frist von vierzehn Tagen seit Zustellung des Urteils nicht täte, verlangten sie Schadensersatz.

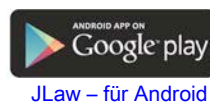
Ob die Beklagte Urlaubskarten der Kläger besitzt, auf welchen Zeitraum, ob für das Jahr 1956 oder 1957, sich die herausverlangten Urlaubskarten und die zu klebenden Marken erstrecken sollen, ist weder aus den Akten noch aus den Tatbeständen der Urteile beider Vorinstanzen ersichtlich.

Beide Vorinstanzen haben dem Klageantrag stattgegeben. Auf den Einwand der Beklagten, daß der Kläger Meyn seinerseits ihr 190,-- DM anerkanntermaßen schulde und sie hiermit "aufrechne", ist das Landesarbeitsgericht nicht eingegangen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1.) Den Arbeitsvertrag jeder der beiden Beklagten beherrschen, worüber zwischen den Parteien kein Streit besteht,



der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 - im folgenden: RTV - und die Anlage 2 zu diesem RTV - im folgenden: Urlaubsmarkenregelung -.

§ 8 RTV legt zunächst den Jahresurlaub und das Urlaubsgeld fest und überläßt die Bestimmungen über die Einzahlung, Verwaltung und Auszahlung des Urlaubsgeldes der Urlaubsmarkenregelung. § 9 Abs. 1 RTV lautet:

" § 9  
Ausschlußfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden."

Die Urlaubsmarkenregelung bestimmt in:

" § 3  
Urlaubskarten

Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer nach der Einstellung eine Urlaubskarte, soweit noch nicht vorhanden, auf dessen Namen auszustellen.

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, so ist die Urlaubskarte mit den übrigen Arbeitspapieren auszuhändigen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Urlaubskarte dem nächsten Arbeitgeber zusammen mit den Arbeitspapieren zu übergeben.

§ 4  
Errechnung des Urlaubsgeldes

...  
...

Das Urlaubsgeld ist in der Lohnabrechnung zur Kenntnis des Arbeitnehmers auszuweisen.

§ 5  
Einzahlung des Urlaubsgeldes und Kleben der Urlaubsmarken

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Urlaubsgeld spätestens 5 Tage nach der Lohnabrechnung auf eines der bei den öffentlichen Sparkassen eingerichteten Konten der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft einzuzahlen. Er erhält von der Einzahlungsstelle den Gegenwert in Urlaubsmarken. Diese sind unverzüglich und ordnungsgemäß entsprechend dem für den einzelnen Arbeitnehmer errechneten Urlaubsgeldbetrag in die Urlaubskarte des Arbeit-



nehmers einzukleben und mit der Angabe der Lohnzahlungsperiode zu entwerten. Mit dem ordnungsgemäßen Verkleben der Urlaubsmarken ist der Urlaubsgeldanspruch des Arbeitnehmers jeweils abgegolten. Die Auszahlung des Urlaubsgeldes mit der laufenden Lohnzahlung ist unzulässig.

... ".

2) Das Landesarbeitsgericht unterscheidet zwischen dem Anspruch auf die Herausgabe der Urlaubskarten in dem Zustande, in dem sie sich befinden, und dem Anspruch "auf Entrichtung (Kleben) von Urlaubsmarken".

Zur Herausgabe der Urlaubskarten in dem Zustande, in dem sie sich befinden, ist die Beklagte nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils bereit.

In der Urlaubskarte sieht das Landesarbeitsgericht ein Legitimationspapier; an ihm stünde dem Arbeitnehmer das Eigentum zu; die Ausschlußfrist versage gegenüber diesem sachenrechtlichen Anspruch.

Dieser Rechtsansicht pflichtet die Revisionsbegründung ausdrücklich bei. Die Beklagte ist im Ergebnis auch zur Herausgabe der Karten in dem Zustande, in dem sie sich befinden, bereit. Daher braucht das Revisionsgericht nicht zu prüfen, welche Rechtsgrundlage dieser Herausgabeanspruch an sich hat und ob er von der Ausschlußfrist des § 9 Abs. 1 RTV berührt wird.

3) Den "Anspruch auf Entrichtung (Kleben) von Urlaubsmarken" (gemeint ist wohl die in § 5 der Urlaubsmarkenregelung bestimmte Verpflichtung des Arbeitgebers, das Urlaubsgeld einzuzahlen, den Gegenwert in Urlaubsmarken in Empfang zu nehmen und die Urlaubsmarken in die Urlaubskarte einzukleben) hält das Landesarbeitsgericht für einen "schuldrechtlichen Leistungsanspruch". Auch insoweit erhebt die Revision keine Bedenken. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts läßt auch einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

4) Grundsätzlich bezieht das Landesarbeitsgericht die Ausschlußfrist des § 9 Abs. 1 RTV auch auf diesen Leistungsanspruch. Dies kann nach der allgemeinen Fassung des § 9 RTV hier keinen rechtlichen Bedenken unterliegen.

§ 8 Ziff. 6 des RTV besagt – entgegen der von den Klägern in der Revisionsinstanz vertretenen Ansicht – nichts Gegenteiliges. Diese Bestimmung regelt, bis zu welchem Zeitpunkt der Urlaubsanspruch aus dem vergangenen Urlaubsjahr in das neue Urlaubsjahr übertragen werden kann; sie steht der Anwendung der Verwirkungsbestimmung des § 9 RTV auf den Urlaubsanspruch des ausgeschiedenen Arbeitnehmers nicht entgegen. Das gilt auch für § 9 der Urlaubsmarkenregelung. Denn in dieser Bestimmung ist lediglich der Fall geregelt, daß der Arbeitnehmer die ordnungsmäßig mit Urlaubsmarken beklebte und ihm ausgehändigte Urlaubskarte nicht innerhalb bestimmter Frist der Gemeinnützigen Urlaubskasse zur Einlösung vorgelegt hat. Diese Bestimmung betrifft nur das Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und der Gemeinnützigen Urlaubskasse, während es sich hier um die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelt, für die § 9 RTV gilt.

Nur für Ansprüche aus den Urlaubsgesetzen ist streitig, ob ihre Geltendmachung durch tarifliche Ausschlußfristen beschränkt werden darf. Der Anspruch der Kläger auf die Herausgabe ihrer ordnungsmäßig geklebten Urlaubskarten gründet sich aber nicht auf ein Urlaubsgesetz, sondern auf den RTV und die Urlaubsmarkenregelung.

5) Gleichwohl versagt das Landesarbeitsgericht unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB der Ausschlußfrist ihre Wirkung. Die Berufung auf eine Ausschlußfrist würde, so meint das Landesarbeitsgericht, eine offensichtliche Umgehung des Tarifs sanktionieren, wenn über die Anwendbarkeit der Tarifbedingungen auf das Arbeitsverhältnis in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung keine Zweifel bestehen könnten. Die Vorschriften des RTV und der Urlaubsmarkenregelung seien eindeutig. Die Beklagte habe sich zumindest grob fahrlässig über sie hinweggesetzt, indem sie nicht wenigstens fünf Tage nach der Lohnabrechnung das Urlaubsgeld gegen die Einlösung entsprechender Urlaubsmarken bei der Urlaubskasse eingezahlt habe.

Zu Recht greift die Revision diese Ausführungen mit einer materiellen und einer verfahrensrechtlichen Rüge an.



§ 9 RTV enthält, wie das Landesarbeitsgericht richtig sieht, nicht eine die Anwendung von Treu und Glauben ausschließende (RGZ 146, 38; 152, 338) verfahrensrechtliche Ausschußfrist, sondern hat materiellen Inhalt. Auch hiergegen wendet sich die Revision nicht. Der sachlich-rechtliche Gesichtspunkt von Treu und Glauben beherrscht daher auch die Ausschußfrist des § 9 RTV.

Eine tarifliche Ausschußfrist will der Gefahr vorbeugen, daß eine Partei des Arbeitsvertrages noch nach längerer Zeit, soweit nicht eine Verjährungsfrist abgelaufen ist, Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend machen kann, und will so beide Teile durch die Androhung des Verlustes ihrer Ansprüche zwingen, diese binnen der als angemessen angenommenen Ausschußfrist in der näher bezeichneten Form gegenüber dem anderen Teil geltend zu machen. Dies soll einer raschen Befriedung im Arbeitsleben dienen; zudem erschwert jede Verzögerung der Erledigung zweifelhafter Ansprüche die zuverlässige Feststellung der maßgebenden Tatsachen.

Die Ausschußfrist erstreckt sich daher ihrem Wesen nach gerade auch auf tarifliche Ansprüche; dies erkennt § 4 Abs. 4 Satz 3 TVG auch ausdrücklich an.

Ob nun dem Einwand des Ablaufs einer solchen Ausschußfrist der Gegeneinwand der Arglist mit Erfolg entgegengesetzt werden kann, kann nicht ein für allemal grundsätzlich entschieden werden, sondern richtet sich nach den Besonderheiten des einzelnen Falles. Schon allein der Umstand, daß ein noch im ungekündigten Arbeitsverhältnis befindlicher Arbeitnehmer – verständlicherweise und auch für den Arbeitgeber erkennbar – größere Hemmungen in der rechtzeitigen Geltendmachung seiner Ansprüche haben wird als der Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber bereits gekündigt oder den er gar entlassen hat, hindert, beide Fälle gleich zu behandeln.

Der vorliegende Fall liegt besonders.

Beide Kläger hatte die Beklagte wegen Arbeitsverweigerung fristlos entlassen. Mit ihrer Wiedereinstellung konnten die Kläger daher nicht gut rechnen. Sie hatten auch alsbald nach ihrer Entlassung wegen anderer Ansprüche die Beklagte verklagt.

Beide Kläger waren seit mehreren Jahren Bauarbeiter. Ihnen war daher ebenso wie der Beklagten – jedenfalls stellt das Landesarbeitsgericht nichts Gegenteiliges fest – die tarifliche Urlaubsregelung geläufig. Genauso wie die Beklagte wußten auch sie oder mußten wenigstens wissen, daß der Arbeitgeber seinen Bauarbeitern das bei jeder Lohnabrechnung zu verrechnende Urlaubsgeld nicht in bar auszahlen darf, sondern zur Anschaffung von Urlaubsmarken zu verwenden, diese Urlaubsmarken in eine Urlaubskarte einzukleben und zu entwerten sowie daß er die geklebte Urlaubskarte seinen Bauarbeitern bei der Entlassung zusammen mit den übrigen Arbeitspapieren auszuhändigen hat. Der völlig ungeklärte Sachverhalt läßt durchaus die Möglichkeit zu, daß die Beklagte den Klägern das ihnen zustehende Urlaubsgeld entweder regelmäßig bei der jeweiligen Lohnzahlung oder bei der Entlassung ausgezahlt hat und daß die Kläger es angenommen haben, also mit dieser Regelung einverstanden waren.

Unter diesen Umständen tragen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß die Beklagte grob fahrlässig ihre Verpflichtungen aus der Urlaubsmarkenregelung nicht rechtzeitig erfüllt habe, den Gegeneinwand der Arglist nicht; auch die Kläger haben sich möglicherweise tarifwidrig verhalten, indem sie unter Mißachtung der tariflichen Urlaubsmarkenregelung das Urlaubsgeld in bar in Empfang genommen haben; sie können daher ihrerseits aus dem tarifwidrigen Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen Treu und Glauben nicht herleiten. Nur wenn die Beklagte die Kläger in den Glauben versetzt hätte, sie hätte die Urlaubsmarken rechtzeitig angeschafft und rechtzeitig in die Urlaubskarten eingeklebt, und wenn die Kläger daher im Vertrauen auf das tariftreue Verhalten der Beklagten die rechtzeitige Geltendmachung ihrer Ansprüche unterlassen hätten, würde die Beklagte arglistig handeln, wenn sie sich trotzdem auf den Ablauf der Ausschußfrist beriefe.

6) Hiernach bedarf der Sachverhalt der weiteren Klärung. Daher ist die Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht geboten.



Das Landesarbeitsgericht wird also zunächst feststellen müssen, ob die Beklagte überhaupt Urlaubskarten besitzt, für welchen Zeitraum die Kläger das Kleben der Urlaubsmarken von der Beklagten verlangen und von welchem Zeitpunkt ab die Ausschußfrist eigentlich zu laufen beginnt. Alsdann wird das Landesarbeitsgericht, notfalls unter Anwendung des Fragerechts nach § 139 ZPO und nach einer etwaigen Beweisaufnahme, zu klären haben, warum die Kläger innerhalb der Ausschußfrist die Urlaubskarten zu verlangen unterlassen haben, und ob sie etwa darauf vertraut haben, daß die Beklagte die Marken in jedem Falle geklebt haben würde. Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, ob sie sich selbst etwa mit der Barauszahlung des Urlaubsgeldes einverstanden erklärt haben.

Ferner wird das Landesarbeitsgericht, gegebenenfalls auch auf die angebliche Gegenforderung der Beklagten, aber unter Anwendung der Entscheidung des Senats vom gleichen Tage in 2 AZR 336/56 einzugehen haben.

Schließlich wird das Landesarbeitsgericht die Entscheidung des Senates vom 23. Januar 1958 - 2 AZR 62/56 - (BAG 5, 75) zu beachten haben, soweit es dem Herausgabeanspruch der Kläger stattgibt.

gez. Dr. Berger Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder

Riedel

W. Sickert



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

